

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung hat die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes für jedes Jahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet den Abschluss nach der Beratung dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Weiterhin ist der Abschluss nach § 106 der Gemeindeordnung von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu prüfen. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers

Der Jahresabschluss 2011 wurde von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Aachener Straße 1053-1055, 50858 Köln, geprüft.

Für die Betriebszweige Blockheizkraftwerk und StraÙebeleuchtung erhalten die Stadtwerke volle Kostenerstattung durch die Stadt Meckenheim. Beide Bereiche schließen folglich in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Das nachstehende Abschlussergebnis bezieht sich daher ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Hier schließt das Geschäftsjahr 2011 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 94.768,41 Euro ab (Vorjahresüberschuss 28.089 Euro). Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Meckenheim vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 94 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss können dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der im Ratsinformationssystem eingestellt wurde, entnommen werden. Der Bericht schließt mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäÙer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäÙer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung,

dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss übermittelt. Gemäß Bericht vom 12.02.2013 wird seitens der GPA NRW der vom Wirtschaftsprüfer erteilte Bestätigungsvermerk nicht ergänzt. Die im Prüfbericht enthaltenen Bemerkungen, Hinweise und Anregungen wurden gebeten zu beachten. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 1 EigVO die Bezüge der Betriebsleitung sowohl insgesamt als auch personenscharf im Anhang anzugeben sind. Dies soll für die Folgeabschlüsse beachtet werden. Sobald der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses vorliegen, erfolgt der abschließende Vermerk zum Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht wird in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses durch den Wirtschaftsprüfer erläutert.

Seitens der Betriebsleitung wird dem Betriebsausschuss vorgeschlagen, dem von der AKKURATA Treuhand GmbH mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2011 sowie dem Lagebericht zuzustimmen und den Jahresabschluss nebst Lagebericht in der vorgelegten Form dem Rat der Stadt Meckenheim zur Feststellung vorzuschlagen.

Die Empfehlung an den Betriebsausschuss, der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen und dem Rat wiederum zu empfehlen, den Betriebsausschuss zu entlasten, ergibt sich aus den §§ 4 und 5 der Eigenbetriebsverordnung.